

Synopse zur

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung)

Die Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Zittau vom 31.03.2022 wird in § 8 Abs. 1 Satz 1 um den folgenden Passus (**siehe rote Markierung**) ergänzt:

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich **oder elektronisch über das zentrale Online-Service-Portal „Amt24“ in Sachsen (www.amt24.sachsen.de)** bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung und Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, den Fällgrund, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Zittauer Stadtanzeiger – somit ab dem 13.03.2023 – in Kraft.